



## Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tiefenbach am **16. November 2023** in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschuss fest. Die Tagesordnungspunkte 8 und 9 werden abgesetzt. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

### **Name, Vorname**

1. Bürgermeister Christian Fürst  
Anna-Lena Fürst, CSU  
Richard Roßgoderer, CSU  
Josef Sattler, CSU  
Manfred Bründl, Unsere Zukunft  
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler  
Johannes Unholzer, FWG  
Christina Roßgoderer, Bündnis 90/Die Grünen  
Alfred Gimpl, SPD

---

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 2023.**

#### **Beschluss:**

**Der Bau- und Umweltausschuss genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 2023.**

**Abstimmung: 8 : 0  
(ohne GR Unholzer)**

---

### **2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 2023.**

Der Bau- und Umweltausschuss wird über den Vollzug der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12. Oktober 2023 informiert.

---

### **3. Neubau Kindergarten Tiefenbach – Information über den aktuellen Planungsstand und Beratung über das weitere Vorgehen.**

Der Vorsitzende stellt die aktuelle Planung kurz vor und der von der Gemeinde Tiefenbach mit der Planung des neuen Kindergartens beauftragte Architekt, Herr Döringer erläutert dem Plenum die Planung:

In Abstimmung mit der Kindergartenleitung und der Verwaltung wurde die Planung detaillierter ausgearbeitet, mit folgenden Änderungen bzw. Eckpunkten:

- Offene Gestaltung des Foyers mit Einbeziehung des Mensa-Bereiches sowie Vorsehung eines Eltern-Wartebereiches, dadurch Erforderlichkeit eines Windfangs
- 3 Brandabschnitte können wie vorgesehen realisiert werden; da der erste Rettungsweg in den Gruppenräumen ebenerdig über die Fenster erfolgen kann, bestehen keine

brandschutzmäßigen Anforderungen an die Flure und diese können so besser betrieblich genutzt werden

- Jeweils 1 Garderobe und Schleuse für 2 Gruppenräume (Vorteile: direkter Ausgang ins Freie, Platzeinsparung durch gemeinsame Verkehrsflächen der Garderoben, Befürwortung durch Kindergartenleitung)
- Dachform: versetztes Pultdach (zum Gartenbereich hin (Süden bzw. Osten) höheres Dach mit ca. 9° Neigung, Blecheindeckung und PV-Anlage, zur Straße bzw. Parkplatz hin (Norden bzw. Westen) niedrigeres Dach mit ca. 5° und Begrünung)
- Vorplatz vor dem Haupteingang mit Behindertenparkplatz und Fahrradstellplätzen

**Beschluss:**

**Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorgestellte Planung und fasst den Beschluss, die Planung in diesem Sinne weiter zu verfolgen.**

**Abstimmung: 9 : 0**

---

**4. Neubau Kläranlage Tiefenbach - Beratung über den Nachtrag Los. 2, Nr. 2 (Hauswasserpumpwerk) der ZWT GmbH.**

Als Nachtrag wird von der Fa. ZWT GmbH ein Hauswasserpumpwerk angeboten, das zur Ableitung der Abwässer im Bereich des bestehenden Betriebsgebäudes notwendig ist. Das bisherige nicht mehr funktionstüchtige Hauswasserpumpwerk wird dadurch ersetzt. Die Mehrkosten belaufen sich auf 14.153,09 € brutto.

**Beschluss:**

**Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung des Nachtrags Nr. 2 zu LOS 2 der ZWT GmbH i. H. v. 14.153,09 € brutto abstimmen.**

**Abstimmung: 9 : 0**

---

**5. Neubau Kläranlage Tiefenbach - Beratung über den Nachtrag Los. 2, Nr. 3 (Leckagekontrollschächte) der ZWT GmbH.**

Im Zuge der Bauausführung sind Leckagekontrollschächte inkl. Zubehör erforderlich, um Fällmittel direkt in das BIOCOS-Becken einleiten zu können. Die Mehrkosten belaufen sich auf 9.834,05 € brutto.

**Beschluss:**

**Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung des Nachtrags Nr. 3 zu LOS 2 der ZWT GmbH i. H. v. 9.834,05 € brutto abstimmen.**

**Abstimmung: 9 : 0**

---

**6. Bauantrag von Regner Johannes auf Neubau einer privilegierten Agri-Photovoltaikanlage auf max. 2,5 ha auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1462 und 1495, Gemarkung Tiefenbach, Götzing.**

**Vorhabensbeschreibung:**

- Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit einer Gesamtleistung bis zu 1 MWp
- Nach Angaben des Antragstellers wird die Anlage gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 ausgeführt. Gemäß der Vorschrift ist u. a. ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auszuarbeiten, welches detailliert die geplante Art der Nutzung in den drei Jahren nach Aufbau der Anlage bzw. innerhalb eines Fruchtfolgezyklus unter Berücksichtigung folgender Punkte beschreibt (Aufständering, Flächenverlust, Bearbeitbarkeit, Licht- und Wasserverfügbarkeit, Bodenerosion, Auf- und Rückbaubarkeit, Wirtschaftlichkeit, Landnutzungseffizienz).
- in Abstimmung mit dem AELF Passau werden die Anforderungen für die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung detailliert geprüft und entsprechend ausgeführt

- mind. 2,10 m hoch aufgeständerte Nachführsysteme (Ost-West) mit einer max. Höhe der Module von ca. 4,60 m (bei 60° Neigungswinkel)
- evtl. Einzäunung mit Drahtgitter- oder Stabgitterzaun ohne Sockel bis zu 2,00 m Höhe, falls diese von der Versicherung gefordert wird, ansonsten soll auf eine Einzäunung zur Erleichterung der Bewirtschaftung und Durchgängigkeit für Wildtiere verzichtet werden.

#### Darstellung im Flächennutzungsplan:

- Fläche für die Landwirtschaft / Bodendenkmal

#### Bebauungsplan/Satzung:

- nicht vorhanden; Außenbereich

#### Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- Eine Privilegierung liegt vor, wenn das Vorhaben
  - o der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a, b oder c EEG dient, (z. B. auf Grünland bei gleichzeitiger landw. Nutzung als Dauergrünland, ausgeschlossen auf Mooren, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Natura2000-Gebieten und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie; Errichtung, Betrieb und Bewirtschaftung muss den Anforderungen gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 01.07.2023 (Az. 4.08.01.01/1#4) entsprechen.
  - o in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht,
  - o die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und
  - o je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

Auf einem Teilbereich der Flur-Nr. 1462, Gemarkung Tiefenbach, ist im Bay. Denkmalatlas unter Aktennummer D-2-7346-0027 ein Bodendenkmal kartiert (Siedlung oder Köhlerei vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Im Verfahren ist die untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

Südlich der vorgesehenen Baufläche verläuft eine Hochspannungsleitung. Im Verfahren sollte deshalb das Bayernwerk beteiligt werden.

Das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen und das mögliche Entgegenstehen öffentlicher Belange ist durch die Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesnetzagentur, etc.) zu prüfen.

#### Erschließung

- Zufahrt: Lage an öffentlicher Verkehrsfläche (GVStr. Nr. 155 im Norden)
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht erforderlich
- Niederschlagswasser: versickert auf dem Baugrundstück

Über die Flur-Nr. 1462, Gemarkung Tiefenbach, verläuft von Nordwesten nach Südosten eine öffentliche Kanalleitung. Zur rechtlichen Klärung, ob eine Überbauung der Leitung zulässig ist, wurden Unterlagen vom Grundbuchamt angefordert, die bisher nicht vorliegen.

#### **Beschluss:**

**Falls eine Überbauung der Kanalleitung rechtlich nicht zulässig ist, ist ein evtl. Schutzstreifen gemäß Bewilligungsurkunde freizuhalten. Das Vorhaben ist über die Gemeindeverbindungsstraße im Norden des Baugrundstücks zu erschließen. Die gesicherte netzmäßige Erschließung bzgl. der Stromeinspeisung kann durch die Gemeinde nicht beurteilt werden und ist im Verfahren zu prüfen. Der Bau- und Umweltausschuss erteilt zum Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 BauGB, soweit durch das Landratsamt Passau das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen festgestellt wird und die Vorgaben der Fachstellen eingehalten werden.**

## **7. Bauantrag von Regner Johannes auf Neubau einer privilegierten Agri-Photovoltaikanlage auf max. 2,5 ha auf den Grundstücken mit der Flur-Nr. 3520/1, Gemarkung Kirchberg, Grubmühle.**

### Vorhabensbeschreibung:

- Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit einer Gesamtleistung bis zu 1 MWp
- Nach Angaben des Antragstellers wird die Anlage gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 ausgeführt. Gemäß der Vorschrift ist u. a. ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auszuarbeiten, welches detailliert die geplante Art der Nutzung in den drei Jahren nach Aufbau der Anlage bzw. innerhalb eines Fruchtfolgezyklus unter Berücksichtigung folgender Punkte beschreibt (Aufständigung, Flächenverlust, Bearbeitbarkeit, Licht- und Wasserverfügbarkeit, Bodenerosion, Auf- und Rückbaubarkeit, Wirtschaftlichkeit, Landnutzungseffizienz).
- in Abstimmung mit dem AELF Passau werden die Anforderungen für die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung detailliert geprüft und entsprechend ausgeführt
- mind. 2,10 m hoch aufgeständerte Nachführsysteme (Ost-West) mit einer max. Höhe der Module von ca. 4,60 m (bei 60° Neigungswinkel)
- evtl. Einzäunung mit Drahtgitter- oder Stabgitterzaun ohne Sockel bis zu 2,00 m Höhe, falls diese von der Versicherung gefordert wird, ansonsten soll auf eine Einzäunung zur Erleichterung der Bewirtschaftung und Durchgängigkeit für Wildtiere verzichtet werden.

### Darstellung im Flächennutzungsplan:

- Fläche für die Landwirtschaft / übergeordneter Grünzug - Bachtal

### Bebauungsplan/Satzung:

- nicht vorhanden; Außenbereich

### Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- Eine Privilegierung liegt vor, wenn das Vorhaben
  - der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a, b oder c EEG dient, (z. B. auf Grünland bei gleichzeitiger landw. Nutzung als Dauergrünland, ausgeschlossen auf Mooren, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Natura2000-Gebieten und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie; Errichtung, Betrieb und Bewirtschaftung muss den Anforderungen gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 01.07.2023 (Az. 4.08.01.01/1#4) entsprechen.
  - in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht,
  - die Grundfläche der besonderen Solaranlage 25.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und
  - je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

Das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen und das mögliche Entgegenstehen öffentlicher Belange ist durch die Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesnetzagentur, etc.) zu prüfen.

### Erschließung

- Zufahrt: Lage an öffentlicher Verkehrsfläche (ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 1078 aus Richtung Campingplatz und nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 587 (Tonnagebeschränkung auf 2t) aus Richtung Kreisstraße PA1).
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht erforderlich
- Niederschlagswasser: versickert auf dem Baugrundstück

## **Beschluss:**

Das Vorhaben ist über den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1078 (Flur-Nr. 2418/7, Gemarkung Kirchberg) zu erschließen. Die Nutzung des öffentlichen Feld- und Waldwegs für den Auf- und Rückbau der Anlage fällt nicht unter den Gemeingebrauch. Für diese Sondernutzung ist vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Tiefenbach zu schließen.

Die gesicherte netzmäßige Erschließung bzgl. der Stromeinspeisung kann durch die Gemeinde nicht beurteilt werden und ist im Verfahren zu prüfen. Der Bau- und Umweltausschuss erteilt zum Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 BauGB, soweit durch das Landratsamt Passau das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen festgestellt wird und die Vorgaben der Fachstellen eingehalten werden.

Abstimmung: 9 : 0

---

**8. Bauantrag von Blöchl Helmut auf Neubau einer Doppelhaushälfte mit Stellplätzen auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 298/24, Gemarkung Tiefenbach, Anna-Knott-Straße 2 (vgl. BUA vom 21.01.2021).**

Der Antrag wurde nicht entsprechend den Vorgaben des Schreibens des Landratsamts Passau vom 12.05.2020 (max. 2 Wohneinheiten) gestellt. Es erfolgt dazu noch eine Rücksprache mit dem Landratsamt Passau.

➔ Der TOP wird abgesetzt.

---

**9. Bauantrag von Szlachcic Agnieszka Jadwiga auf Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport und Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 298/23, Gemarkung Tiefenbach, Allertinger Straße 38 (vgl. BUA vom 21.01.2021).**

Der Antrag wurde nicht entsprechend den Vorgaben des Schreibens des Landratsamts Passau vom 12.05.2020 (max. 2 Wohneinheiten) gestellt. Es erfolgt dazu noch eine Rücksprache mit dem Landratsamt Passau.

➔ Der TOP wird abgesetzt.

---

**10. Bauantrag von Schürzinger Helene auf Neugestaltung Ostseite-Geländer als Umwehrgang auf der Stützmauer bei der Garageneinfahrt, Zurückschneiden des Dachüberstandes auf der Garagensüdseite auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1076/10, Gemarkung Tiefenbach, Zellinger Straße 10.**

Vorhabensbeschreibung:

- Das Gebäude wurde 1982 errichtet und dabei das Garagendach auf der Südseite planabweichend über den Balkon geführt. Das Dach und die Balkonkonstruktion werden auf 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten, um die gesetzlichen Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück einhalten zu können.

- Bei der bestehenden Stützwand im Bereich der Garageneinfahrt soll ein Geländer als Absturzsicherung errichtet werden. Das Geländer soll licht- und luftdurchlässig mit horizontalen Edelstahlseilen mit einer Höhe von 1,00 m erstellt werden. Das Geländer hat damit keine gebäudeähnliche Wirkung und löst somit keine Abstandsflächenpflicht aus.

Darstellung im Flächennutzungsplan:

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Bebauungsplan/Satzung:

- WA „Gottingerberg“

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

- nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 BauGB
  - Das Bauvorhaben widerspricht der textlichen Festsetzung Ziffer 0.3 des Bebauungsplans hinsichtlich der zulässigen Traufhöhe von max. 2,75 m. Diese ergibt sich aus der Hangbauweise der Garage. Die geplante Traufhöhe entspricht der Baugenehmigung von 1982.
- Die Erteilung der beantragten Befreiungen ist in diesem Fall städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Öffentliche und nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere werden auch die erforderlichen gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten.

Erschließung:

- Zufahrt: Lage an öffentlicher Verkehrsfläche (Ortsstraße „Zellinger Straße“)
- Wasserversorgung: über öffentliche Anlage der Stadtwerke Passau gesichert
- Abwasserentsorgung: über öffentliche Kanalisation im Mischsystem gesichert

**Beschluss:**

**Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für den Bauantrag sowie für die beantragte Befreiung (Traufhöhe Garage) das Einvernehmen nach § 36 BauGB.**

**Abstimmung: 9 : 0**

**11. Bauleitplanung – Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3121, 3214 und 3220, jeweils Gemarkung Kirchberg, Nähe Buch 5, 94113 Tiefenbach – Beratung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Fassen des Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.**

In der Sitzung des Gemeinderats am 27. April 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO „Sonnenenergie Buch Süd“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 05. Oktober 2023 bis einschließlich 08. November 2023 statt.

**Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

<b>Fachstelle</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau</b> Stellungnahme vom 05.10.2023	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zum Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Anlage keine Einwände. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern ist. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Es wird empfohlen, die in die textlichen Hinweise aufzunehmen.</p> <p>Unter B IV Punkt 6 des Regionalplans Donau – Wald wird ausgeführt, dass die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche durch die Bebauung mit einer Solaranlage der langwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion mindestens 20-30 Jahre entzogen wird, sodass mittelfristig die regionale Versorgungssicherheit gefährdet werden kann</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Hierzu ist bereits eine Pflege für Entwicklung extensiver Wiesen, Säume, Hecken bzw. Waldränder vorgesehen in Umsetzung entsprechend der ministeriellen Hinweise und naturschutzfachlichen Vorabstimmung bzw. Vorgaben. Die Empfehlung wird in geeigneter Weise als textlicher Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden hier keine Ackerflächen beansprucht.</p>

	<p><u>Bereich Forsten:</u> Keine Einwände; forstrechtliche Belange werden nicht berührt. Der Hinweis auf die Duldung eventuell eintretender Schäden durch umstürzende Bäume/Äste wird begrüßt.</p>	
<p><b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b> Stellungnahme vom 05.10.2023</p>	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf den hier einschlägigen „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU hin.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> Stellungnahme vom 26.10.2023</p>	<p>In die Planzeichnung sind die 40 m — Anbauverbotszone sowie die 100 m — Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Ich bitte um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an <a href="mailto:anbau@fba.bund.de">anbau@fba.bund.de</a> zu übermitteln.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m — Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</li> <li>- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m — Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.</li> <li>- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der</li> </ul>	<p>Die bereits im Plan eingezeichneten Zonen werden dementsprechend bezeichnet.</p> <p>Dies wurde bereits in der Abwägung in den Bauleitplänen berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb der Anbauverbotszone (40 m vom Fahrhahnrand) sind keine Anlagen geplant.</p> <p>Der Hinweis wird im Bebauungsplan mit aufgenommen</p> <p>Der Hinweis wird ebenfalls mit aufgenommen und der Antragstellerin mitgeteilt.</p> <p>Die angegebenen Festsetzungen / Hinweise werden im Bebauungsplan übernommen.</p>

	<p>zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p> <p>- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.</p> <p>- Begleitgrün der Autobahn: Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen.</p> <p>- Leitungen: Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt. Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen. Hinweis: Die Errichtung einer Übergabestation innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig.</p> <p>- Blendung: Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn durch Reflexionen an den Modulen geblendet werden, behalten wir uns vor Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der (Freiflächen-)Photovoltaikanlage einzufordern.</p> <p>- Sonstiges: Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.</p>	<p>Anm. d. Verf.: Es handelt sich hier um die Autobahn A 3.</p> <p>Hierzu wird die Antragstellerin informiert. Die Sicherung /Genehmigung ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.</p>
<p><b>Bayernwerk Netz GmbH</b> Stellungnahme vom 12.10.2023</p>	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a> Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Stellungnahme vom 19.10.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden der Antragstellerin mitgeteilt.</p>



	<p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
<p><b>Landratsamt Passau, Abfallrecht</b> Stellungnahme vom 05.10.2023</p>	<p>Es werden keine Aussagen zu Instandhaltung und Rückbau getroffen. Diese Festsetzungen sind zu ergänzen.</p> <p>Die Entsorgung ist mit dem Sachgebiet 52 – Abfallrecht abzustimmen. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei den rückzubauenden PV-Modulen um Abfälle im Sinn des § 3 Abs. 1 KrWG handelt, die neben dem KrWG auch den Vorschriften des ElektroG unterliegen. So sind PV-Module Elektrogeräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Nrn. 4, 5 Anlage 1 ElektroG. Außerdem handelt es sich bei den vorliegend zurückzubauenden PV-Modulen um Altgeräte (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b ElektroG). Nachdem die Solaranlage gewerblich wird, sind die Hersteller der Altgeräte verpflichtet eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe rückgebauter PV-Module zu schaffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG). Eine Verpflichtung der Rückgabe an den Hersteller besteht nicht. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen.</p> <p>Zertifizierte Erstbehandlungsanlagen sind unter <a href="https://fachbetriebsregister.zksabfall.de/fachbetriebsregister/Entsorgungsfachbetriebsregister/adr=94107+Untergriesbach%2C+Deutschland%3B13.6681864%3B48.5751183%3B13.7553543%3B48.6360459%3B13.5816736%3B48.5129955&amp;dst=100&amp;rb=1&amp;t2=1&amp;w2=7195&amp;e=1&amp;f=1&amp;a=1&amp;gl=1">https://fachbetriebsregister.zksabfall.de/fachbetriebsregister/Entsorgungsfachbetriebsregister/adr=94107+Untergriesbach%2C+Deutschland%3B13.6681864%3B48.5751183%3B13.7553543%3B48.6360459%3B13.5816736%3B48.5129955&amp;dst=100&amp;rb=1&amp;t2=1&amp;w2=7195&amp;e=1&amp;f=1&amp;a=1&amp;gl=1</a> abzurufen. Im Umkreis von 100 km stehen folgende zertifizierte Betriebe zur Verfügung: Name Hauptsitz / Standort Entfernung Adresse Zertifikat / Standortanlage Tätigkeiten Kennnummer nach § 28 NachwV LR Leitl GmbH &amp; Co. Recycling KG, 69,6 km Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden  AWO Soziale Dienste GmbH, 85,7 km Osserstraße 15, 94315 Straubing  MER Metall-ElektroRecycling GmbH, 87,6 km Bayerwaldstraße 13, 94377 Steinach  SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH, 90,6 km Marie-Curie-Straße 1, 84453 Mühldorf am Inn  Iwan Koslow GmbH &amp; Co. KG / Iwan Koslow GmbH &amp; Co. KG Werk 3 Wörth, 98,9 km Siemensstraße 44, 84109 Wörth an der Isar</p> <p>Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.</p> <p>Als Ergänzung der textlichen Festsetzung wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Rückgebaute Module sowie Schadmodule werden unter Einhaltung der Vorgaben des KrWG und des ElektroG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt. Dabei werden die betroffenen Module einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage im Sinn des § 21 ElektroG zugeführt. Im Einzelfall erfolgt eine Abstimmung zur Entsorgung mit dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 – Abfallrecht.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden hierzu ergänzt und der Formulierungsvorschlag des letzten Absatzes der Stellungnahme wird übernommen.</p> <p>Die Hinweise zum Rückbau und zur Entsorgung werden der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p><b>Regierung von Niederbayern</b> Stellungnahme vom 03.11.2023</p>	<p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p><b>Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).</b> Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).</p>	

	<p>Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Nach RP Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.</p> <p><b>Bewertung der Planung:</b> Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die geplante Anlage befindet sich unmittelbar in der Nähe der Autobahn A3 Regensburg-Suben. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld zwei weitere Solarparks „Buch“ und „Eichet“ vorhanden. Andererseits gibt es aufgrund der topographischen Situation vor Ort kaum einen visuellen Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern strahlt die „Vorbelastung“ der Autobahn – wenn sie überhaupt vorhanden ist – sicher nicht auf das gesamte Plangebiet aus. Daher ist eine Vorbelastung im Sinne des LEPs nur bedingt vorhanden (vgl. Grundsatz 6.2.3).</p> <p>Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anlage überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt bleiben wird.</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B I 1.4 G und RP 12 B II 1.3).</p> <p><b>Zusammenfassung:</b> Aufgrund der topographischen Lage und der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen dürften sich die negativen Auswirkungen auf die Landschaft in Grenzen halten.</p> <p>Die Gemeinde sollte aber darauf achten, dass keine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen der Gemeinde entsteht.</p>	<p>Die grünordnerischen Maßnahmen sind und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau abgestimmt.</p> <p>Gemäß Beschlüssen des Gemeinderats vom 19.12.2017 und 27.10.2022 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur an der Autobahn A 3 zulässig. Das heißt, dass nicht privilegierte Vorhaben ausschließlich an der Autobahn A 3 errichtet werden dürfen. Daraus ergibt sich einerseits eine gewisse Konzentration. Die Gemeinde achtet darauf, dass keine zu starke Konzentrationen entsteht. Die Geeignetheit, bzw. eine Abwägung über die Errichtung der Anlagen, auch im Hinblick auf Gebietskonzentrationen wird zudem auch in den Bauleitplanverfahren behandelt.</p>
<p><b>Regionaler Planungsverband Donau-Wald</b> Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 - Wasserrecht</b> Stellungnahme vom 11.10.2023</p>	<p>Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).</p> <p>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) zu beachten.</p> <p>Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV (n.F.) zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).</p> <p>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>

<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 - Wasserrecht – Wasserschutzgebiete</b> Stellungnahme vom 11.10.2023</p>	<p>Kein Wasserschutzgebiet auf den o.g. Flurnummern betroffen.</p> <p>Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für den Hinweis in jedem Bauleitplanverfahren sind wir dankbar. Das Wasserwirtschaftsamtsamt Deggendorf wird grundsätzlich in jedem Bauleitplanverfahren angehört/beteiligt.</p>
<p><b>Stadtwerke Passau GmbH</b> Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Eine Gas- und Wasserversorgung ist leider nicht möglich. Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich.</p>	<p>Die Information wird der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p><b>Bayerischer Bauernverband</b> Stellungnahme vom 02.11.2023</p>	<p>Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:</p> <p>Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abgewälzt werden.</p> <p>Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.</p> <p>Grundsätzlich regen wir an, in den zukünftigen Planungen der Gemeinde Tiefenbach Ackerflächen für die Überplanung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen und vorrangig nicht-land-wirtschaftlich genutzte Flächen dafür vorzusehen.</p>	<p>Dies ist bereits bei den textlichen Hinweisen unter 9.3 aufgenommen.</p> <p>Dies wird bei der Planung berücksichtigt. Es sind dementsprechend Abstände zur Einfriedung und zu den Waldflächen eingeplant.</p> <p>Bei der Planung wird ein Abstand berücksichtigt und gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern wird vor Satzungsbeschluss eine Haftverzichtserklärung gefordert.</p> <p>Die Geeignetheit der Flächen wird in den Bauleitplan für den jeweiligen Fall abgewogen.</p>
<p><b>Kreisbrandinspektion Landkreis Passau</b> Stellungnahme vom 26.10.2023</p>	<p>In Beantwortung o. a. Schreibens darf mitgeteilt werden, dass seitens des abwehrenden Brandschutzes gegen den Bebauungsplan bzw. die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes in der dargestellten Form, keine Bedenken bestehen.</p> <p>Brandschutz (Punkt 6.3.) Die Vorhaltung von geeigneten Löschmitteln (CO<sup>2</sup>-Löcher) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie die Anbringung eines Schildes mit der Erreichbarkeit wird seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht gefordert, kann als freiwillige Leistung durch den Betreiber bereitgestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>ZAW Donau-Wald</b> Stellungnahme vom 10.01.2022</p>	<p>Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 61 – Technischer Umweltschutz</b> Stellungnahme vom 20.10.2023</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 72 – Städtebau</b> Stellungnahme vom 14.11.2023</p>	<p>Auf die Stellungnahme im Verfahren zum Flächennutzungsplan vom 30.10.23 wird verwiesen, diese gilt auch hierfür.</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans mit DB 17: <i>Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine „vorbelastete Zone“ entlang der Bundesautobahn. Die Fläche entspricht auch dem derzeitigen Standortkonzept der Gemeinde Tiefenbach. Sie neigt sich in Richtung Sü-</i></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

	<p><i>den, ist aber nicht exponiert. Der bestehende und geplante Wald- und Gehölzbestand bietet grundsätzlich einen ausreichenden Sichtschutz. Zur vor-handenen Wohnbebauung im Norden ist allerdings noch auf eine ausreichende und wirkungsvolle Abschirmung zu achten!</i></p> <p><i>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist somit nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Der geplante Standort der PV-Anlage kann aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht akzeptiert werden.</i></p>	
<p><b>Landratsamt Passau - Bauwesen rechtlich</b> Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>zu dem digital vorgelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 21.09.2023 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei.</li> <li>2. Das SG 53 (Abwasser, Oberflächenwasser) hat formlos zugestimmt.</li> <li>3. Rechtliche Beurteilung <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Es sollte rechtzeitig geprüft werden, ob die über 2 km lange Leitung zum geplanten Einspeisepunkt rechtlich und technisch machbar und gesichert ist (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten usw.)</li> <li>b. Bei den geplanten Zufahrten von öff. gewidmeten Straßen aus, ist die max. Breite festzusetzen</li> <li>c. Wenn wie hier auf Ausgleichsflächen verzichtet werden soll, so sind zumindest die wichtigsten Faktoren hierfür textlich festzusetzen: Grundflächenzahl <math>\leq 0,5</math>, zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte (!) Streifen (der effektive Mindestabstand zwischen den Modulreihen ist mit dem Naturschutzreferenten abzustimmen), Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m</li> <li>d. Die Prüfung, ob der Vorhabensträger wie in § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB gefordert, zur Durchführung des Vorhabens innerhalb der im Durchführungsvertrag festgelegten Frist bereit und in der Lage ist (wirtschaftlich, rechtlich usw.), obliegt der Gemeinde</li> <li>e. Die ganz wesentlichen Punkte, wie z. B. Rückbaufristen, Rückbauverpflichtung, Bankbürgschaften für Rückbau und Bepflanzung usw. sowie dingliche Sicherungen wird die Gemeinde sicherlich im Durchführungsvertrag regeln, der vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen ist</li> <li>f. Auf die Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde an den Ein-nahmen wird im MS vom 10.12.2021 auf Seite 32 hingewiesen</li> <li>g. Festsetzungen zum Brandschutz fehlen; bewährt hat sich folgender Vorschlag:</li> </ol> </li> </ol>	<p>Eine Prüfung erfolgt von der Antragstellerin parallel zu den Bauleitplanverfahren. Vor Satzungsbeschluss sind die einschlägigen Verträge, Grunddienstbarkeiten usw. vorzulegen.</p> <p>Die max. Breite der Zufahrten wird festgesetzt, allerdings sind an den Einmündungen größere Radien erforderlich.</p> <p>Die geforderten Parameter werden im Bebauungsplan festgesetzt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Abstand der Modultische vom Boden und der Mindestabstand zwischen den Modultischen ist unter 2.1 der Festsetzungen aufgenommen. Zur Anwendung der Eingriffsregelung bzw. der ministeriellen Hinweise im Rahmen der konkreten Planung fanden entsprechende Vorabklärungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt.</p> <p>Hierzu erfolgten bereits Gespräche mit der Antragstellerin und geeignete Unterlagen wurden von dieser bereits vorgelegt. Vor Satzungsbeschluss wird der Durchführungsvertrag geschlossen werden.</p> <p>Die angegebenen Punkte werden im Durchführungsvertrag geregelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird dankbar zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzungen werden wie vorgeschlagen übernommen.</p>

	<p>Brandschutz</p> <p>1. Zugänglichkeit: Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die Anlage stromlos geschaltet wird. Für eine gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachversicherer und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschränke Typ 1 (nicht VdS anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden.</p> <p>2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken: Hier gelten die Vorgaben der BayBO, Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" (DIN 14090; Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.</p> <p>3. Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.</p> <p>h. Die Berechnung der GRZ sollte deutlich geregelt werden, da es kein nachfolgendes Verfahren mit einer aufsichtlichen Prüfung mehr gibt</p> <p>i. Die Nachfolgenutzung sollte klar festgesetzt werden</p> <p>j. Ein wirksames und dauerhaftes Monitoring insbesondere zu den grünordnerischen Maßnahmen sollte zumindest im Durchführungsvertrag festgeschrieben werden; die Praxis zeigt leider, dass das Interesse der Investoren daran nach der Errichtung der Anlage rapide bis auf null zurückgeht</p>	<p>Die GRZ wurde festgesetzt und die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, die GRZ einzuhalten.</p> <p>Die Nachfolgenutzung wird unter 6 Sonstige Festsetzungen- Rückbau und Folgenutzung ergänzend festgesetzt.</p> <p>Ein geeignetes Monitoring/Dokumentation wird im Durchführungsvertrag mit aufgenommen.</p>
<p><b>Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 16.10.2023</p>	<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung, jedoch Nachforderungen zu den textlichen Festsetzungen und der Gestaltung der Anlage.</p> <p>Unter 5.4.2 der textlichen Festsetzungen muss noch der Abtransport des Mähguts festgesetzt werden. Generell wird jährlich eine 2-malige Mahd ab dem 15.06. empfohlen, um den Zielzustand einer artenreichen Mähwiese zu erreichen.</p> <p>Die Herkunft des Pflanz- und Saatgutes ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Lieferscheine) der unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die Ausbringung nicht gebietsheimischer Gehölze und Saatgutes in der freien Natur z.B. zur Herstellung von Ausgleichsflächen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG genehmigungspflichtig.</p> <p>Wie bereits bei den Ortsterminen zur Vorabstimmung angeführt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht im nördlichen Randbereich eine Heckenstruktur zur Eingrünung der Anlage sowie eine Gliederung der Anlage, aufgrund der Größe, zum Erhalt der Durchlässigkeit für größere Tierarten notwendig.</p> <p>Die Anmerkungen sind entsprechend einzuarbeiten.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt bzw. angepasst.</p> <p>Hierzu werden die textlichen Festsetzungen unter 5.7 im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird dementsprechend eine Heckenstruktur im nördlichen Randbereich ergänzend planlich festgesetzt.</p>

**Beschluss 1:**

**Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorgetragene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.**

**Abstimmung: 8 : 1**

**Beschluss 2:**

**Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO „Sonnenenergie Buch Süd“ für die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger.**

**Abstimmung: 8 : 1**

**12. Bauleitplanung – Änderung des Flächennutzungsplans in Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (SO) mit Deckblatt Nr. 17 für Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 3121, 3214 und 3220, jeweils Gemarkung Kirchberg - Beratung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und über das Fassen des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses für die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.**

In der Sitzung des Gemeinderats am 27. April 2023 wurde der Beschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 17 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 05. Oktober 2023 bis einschließlich 08. November 2023 statt.

<b>Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</b>		
<b>Fachstelle</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau</b> Stellungnahme vom 05.10.2023</p>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zum Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Grundsätzlich bestehen gegen die geplante Anlage keine Einwände. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern ist. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Es wird empfohlen, die in die textlichen Hinweise aufzunehmen.</p> <p>Unter B IV Punkt 6 des Regionalplans Donau – Wald wird ausgeführt, dass die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen soweit möglich für diese Nutzung zu erhalten und durch standortgemäße und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen langfristig zu sichern sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche durch die Bebauung mit einer Solaranlage der langwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion mindestens 20-30 Jahre entzogen wird, sodass mittelfristig die regionale Versorgungssicherheit gefährdet werden kann</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Keine Einwände; forstrechtliche Belange werden nicht berührt. Der Hinweis auf die Duldung eventuell eintretender Schäden durch umstürzende Bäume/Äste wird begrüßt.</p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Hierzu ist bereits eine Pflege für Entwicklung extensiver Wiesen, Säume, Hecken bzw. Waldränder vorgesehen in Umsetzung entsprechend der ministeriellen Hinweise und naturschutzfachlichen Vorabstimmung bzw. Vorgaben. Die Empfehlung wird in geeigneter Weise als textlicher Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden hier keine Ackerflächen beansprucht.</p>
<p><b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf</b> Stellungnahme vom 05.10.2023</p>	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf den hier einschlägigen „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU hin.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> Stellungnahme vom 26.10.2023</p>	<p>In die Planzeichnung sind die 40 m — Anbauverbotszone sowie die 100 m — Anbaubeschränkungszone an der BAB 3 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren</p>	<p>Die bereits im Bebauungsplan eingezeichneten Zonen werden dementsprechend bezeichnet.</p> <p>Dies wurde bereits in der Abwägung in den Bauleitplänen berücksichtigt.</p>

	<p>Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Ich bitte um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren entbindet.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an <a href="mailto:anbau@fba.bund.de">anbau@fba.bund.de</a> zu übermitteln.</p> <p>In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m — Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</li> <li>- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m — Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.</li> <li>- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</li> <li>- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</li> <li>- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</li> <li>- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.</li> </ul>	<p>Innerhalb der Anbauverbotszone (40 m vom Fahrbahnrand) sind keine Anlagen geplant.</p> <p>Der Hinweis wird im Bebauungsplan mit aufgenommen</p> <p>Der Hinweis wird ebenfalls mit aufgenommen und der Antragstellerin mitgeteilt.</p> <p>Die angegebenen Festsetzungen / Hinweise werden im Bebauungsplan übernommen.</p>
--	--	--

	<p>- Begleitgrün der Autobahn: Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen.</p> <p>- Leitungen: Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt. Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern und zu genehmigen. Hinweis: Die Errichtung einer Übergabestation innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig.</p> <p>- Blendung: Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn durch Reflexionen an den Modulen geblendet werden, behalten wir uns vor Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der (Freiflächen-)Photovoltaikanlage einzufordern.</p> <p>- Sonstiges: Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.</p>	<p>Anm. d. Verf.: Es handelt sich hier um die Autobahn A 3.</p> <p>Hierzu wird die Antragstellerin informiert. Die Sicherung /Genehmigung ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.</p>
<p><b>Bayernwerk Netz GmbH</b> Stellungnahme vom 12.10.2023</p>	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <a href="http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a> Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Stellungnahme vom 19.10.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p><b>Regierung von Niederbayern</b> Stellungnahme vom 03.11.2023</p>	<p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:</p> <p><b>Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).</b> Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).</p>	



	<p>Nach dem Regionalplan Donau-Wald soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben (vgl. RP 12 B I 1.4 G).</p> <p>Nach RP Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.</p> <p><b>Bewertung der Planung:</b> Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G). Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Die geplante Anlage befindet sich unmittelbar in der Nähe der Autobahn A3 Regensburg-Suben. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld zwei weitere Solarparks „Buch“ und „Eichet“ vorhanden. Andererseits gibt es aufgrund der topographischen Situation vor Ort kaum einen visuellen Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern strahlt die „Vorbelastung“ der Autobahn – wenn sie überhaupt vorhanden ist – sicher nicht auf das gesamte Plangebiet aus. Daher ist eine Vorbelastung im Sinne des LEPs nur bedingt vorhanden (vgl. Grundsatz 6.2.3).</p> <p>Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anlage überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt bleiben wird.</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B I 1.4 G und RP 12 B II 1.3).</p> <p><b>Zusammenfassung:</b> Aufgrund der topographischen Lage und der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen dürften sich die negativen Auswirkungen auf die Landschaft in Grenzen halten. Die Gemeinde sollte aber darauf achten, dass keine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen der Gemeinde entsteht.</p>	<p>Die grünordnerischen Maßnahmen sind und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau abgestimmt.</p> <p>Gemäß Beschlüssen des Gemeinderats vom 19.12.2017 und 27.10.2022 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur an der Autobahn A 3 zulässig. Das heißt, dass nicht privilegierte Vorhaben ausschließlich an der Autobahn A 3 errichtet werden dürfen. Daraus ergibt sich einerseits eine gewisse Konzentration. Die Gemeinde achtet darauf, dass keine zu starke Konzentrationen entstehen. Die Geeignetheit, bzw. eine Abwägung über die Errichtung der Anlagen, auch im Hinblick auf Gebietskonzentrationen wird zudem auch in den Bauleitplanverfahren behandelt.</p>
<p><b>Regionaler Planungsverband Donau-Wald</b> Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 - Wasserrecht</b> Stellungnahme vom 11.10.2023</p>	<p>Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).</p> <p>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) zu beachten.</p> <p>Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV (n.F.) zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).</p> <p>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>

<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 - Wasserrecht – Wasserschutzgebiete</b> Stellungnahme vom 11.10.2023</p>	<p>Kein Wasserschutzgebiet auf den o.g. Flurnummern betroffen.</p> <p>Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).</p> <p>Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für den Hinweis in jedem Bauleitplanverfahren sind wir dankbar. Das Wasserwirtschaftsamtsamt Deggendorf wird grundsätzlich in jedem Bauleitplanverfahren angehört/beteiligt.</p>
<p><b>Stadtwerke Passau GmbH</b> Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p> <p>Eine Gas- und Wasserversorgung ist leider nicht möglich. Die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist möglich.</p>	<p>Die Information wird der Antragstellerin mitgeteilt.</p>
<p><b>Bayerischer Bauernverband</b> Stellungnahme vom 02.11.2023</p>	<p>Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:</p> <p>Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abgewälzt werden.</p> <p>Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.</p> <p>Grundsätzlich regen wir an, in den zukünftigen Planungen der Gemeinde Tiefenbach Ackerflächen für die Überplanung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen und vorrangig nicht-land-wirtschaftlich genutzte Flächen dafür vorzusehen.</p>	<p>Dies ist bereits bei den textlichen Hinweisen unter 9.3 aufgenommen.</p> <p>Dies wird bei der Planung berücksichtigt. Es sind dementsprechend Abstände zur Einfriedung und zu den Waldflächen eingeplant.</p> <p>Bei der Planung wird ein Abstand berücksichtigt und gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern wird vor Satzungsbeschluss eine Haftverzichtserklärung gefordert.</p> <p>Die Geeignetheit der Flächen wird in den Bauleitplan für den jeweiligen Fall abgewogen.</p>
<p><b>Kreisbrandinspektion Landkreis Passau</b> Stellungnahme vom 26.10.2023</p>	<p>In Beantwortung o. a. Schreibens darf mitgeteilt werden, dass seitens des abwehrenden Brandschutzes gegen den Bebauungsplan bzw. die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes in der dargestellten Form, keine Bedenken bestehen.</p> <p>Brandschutz (Punkt 6.3.) Die Vorhaltung von geeigneten Löschmitteln (CO<sup>2</sup>-Löcher) bei der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie die Anbringung eines Schildes mit der Erreichbarkeit wird seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht gefordert, kann als freiwillige Leistung durch den Betreiber bereitgestellt werden.</p>	<p>Im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der Antragstellerin wird an den Festsetzungen festgehalten.</p>
<p><b>ZAW Donau-Wald</b> Stellungnahme vom 10.01.2022</p>	<p>Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 61 – Technischer Umweltschutz</b> Stellungnahme vom 20.10.2023</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><b>Landratsamt Passau, Sachgebiet 72 – Städtebau</b> Stellungnahme vom 14.11.2023</p>	<p>Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine „vorbelastete Zone“ entlang der Bundesautobahn. Die Fläche entspricht auch dem derzeitigen Standortkonzept der Gemeinde Tiefenbach. Sie neigt sich in Richtung Süden, ist aber nicht exponiert. Der bestehende und geplante Wald- und Ge-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

	<p>hölzbestand bietet grundsätzlich einen ausreichenden Sichtschutz. Zur vorhandenen Wohnbebauung im Norden ist allerdings noch auf eine ausreichende und wirkungsvolle Abschirmung zu achten!</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist somit nicht zu erwarten.</p> <p>Der geplante Standort der PV-Anlage kann aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht akzeptiert werden.</p>	
<p><b>Landratsamt Passau - Bauwesen rechtlich</b> Stellungnahme vom 06.11.2023</p>	<p>zu dem digital vorgelegten Flächennutzungsplandeckblattentwurf in der Fassung vom 21.09.2023 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei.</p> <p>2. Rechtliche Beurteilung</p> <p>a. Das Ministerium schlägt in seinem Schreiben vom 10.12.2021 vor: Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ darstellen. Dies stellt die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB klar</p> <p>b. Der Begründung kann nicht entnommen werden, ob die Gemeinde, so wie bereits die meisten im Landkreis, ein PV-Anlagen-Konzept für ihr Gemeindegebiet erarbeitet hat und wenn ja, ob der Standort diesem Konzept entspricht</p> <p>c. Bei einer solchen Größe von 6,29 ha fordern andere Gemeinden eine Gliederung der Anlage mittels eines wirksamen Grünzugs zum einem wegen des besseren Einfügens in das Landschaftsbild aber auch um den Tieren eine Querung zu erleichtern</p>	<p>Die dargestellte Fläche wird als: „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt und bezeichnet.</p> <p>Gemäß den Beschlüssen des Gemeinderats vom 19.12.2017 und 27.10.2022 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur an der Autobahn A 3 zulässig. Im Rahmen der Erstellung eines Energienutzungsplans für die Gemeinde Tiefenbach wird auch ein Konzept für das Gemeindegebiet in Bezug auf Photovoltaikanlagen behandelt werden. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung Kapitel 4 insbesondere letzte Block (Seite 9 oben) verwiesen.</p> <p>Hierzu fanden im Vorfeld der Planung Ortstermine und Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Vertretern der Gemeinde, des Vorhabenträgers und der Planerin statt. Hierzu wird auf die naturschutzfachl. Stellungnahme verwiesen und ergänzend im nördlichen Randbereich eine Heckenstruktur eingeplant im Bebauungsplan.</p>
<p><b>Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 16.10.2023</p>	<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung, jedoch Nachforderungen zu den textlichen Festsetzungen und der Gestaltung der Anlage.</p> <p>Unter 5.4.2 der textlichen Festsetzungen muss noch der Abtransport des Mähguts festgesetzt werden. Generell wird jährlich eine 2-malige Mahd ab dem 15.06. empfohlen, um den Zielzustand einer artenreichen Mähwiese zu erreichen.</p> <p>Die Herkunft des Pflanz- und Saatgutes ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Lieferscheine) der unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die Ausbringung nicht gebietsheimischer Gehölze und Saatgutes in der freien Natur z.B. zur Herstellung von Ausgleichsflächen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG genehmigungspflichtig.</p> <p>Wie bereits bei den Ortsterminen zur Vorabstimmung angeführt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht im nördlichen Randbereich eine Heckenstruktur</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt bzw. angepasst.</p> <p>Hierzu werden die textlichen Festsetzungen unter 5.7 im Bebauungsplan ergänzt.</p>

	<p>zur Eingrünung der Anlage sowie eine Gliederung der Anlage, aufgrund der Größe, zum Erhalt der Durchlässigkeit für größere Tierarten notwendig.</p> <p>Die Anmerkungen sind entsprechend einzuarbeiten.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird dementsprechend eine Heckenstruktur im nördlichen Randbereich ergänzend planlich festgesetzt</p>
--	--	---

**Beschluss 1:**

**Der Bau- und Umweltausschuss befürwortet die vorgetragene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.**

**Abstimmung: 8 : 1**

**Beschluss 2:**

**Der Bau- und Umweltausschuss fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 17 für die ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger.**

**Abstimmung: 8 : 1**

**13. Mobilfunk – Information über die Erweiterung des bestehenden Mobilfunkstandorts bei Niedernhart (Flur-Nr. 2432/4, Gemarkung Kirchberg) mit einer LTE/5G Anlage der Telekom.**

Der Bau- und Umweltausschuss wird über die eingegangene Mitteilung der Telekom über die geplante Erweiterung des Mobilfunkstandorts bei Niedernhart informiert.

➔ Information, kein Beschluss erforderlich

**14. Wärmeplanung - Beratung über die Planung einer möglichen Nahwärmeversorgung für den Bereich Schwaiberg und Umgebung.**

Zu diesem Gebiet sollen gemäß den entsprechenden Beschlüssen im Bau- und Umweltausschuss bzw. Gemeinderat auch im Energienutzungsplan detaillierte Untersuchungen zu einer möglichen Nahwärmeversorgung angestellt werden.

Mögliche Standorte und Versorgungsbereiche für ein Nahwärmeheizwerk im Bereich Schwaiberg werden vorgestellt bzw. zur Diskussion gestellt.

Mit der Fa. Gienger, Gewerbering 1, wurden vorab Gespräche geführt, wobei grundsätzlich Interesse an einer Nahwärmeversorgung signalisiert wurde.

In der Diskussion wird angeregt, mehrere verschiedene Anlagen zu besichtigen, z. B. Wallerfing, Neureichenau, Freyung, Bodenmais, evtl. auch Anlagen in Österreich.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Kommunen < 100.000 Einwohner sind dann verpflichtet, bis spätestens 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Für Kommunen < 10.000 Einwohner können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren durchführen, darüber entscheiden die einzelnen Bundesländer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert die Erstellung einer Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative) derzeit mit einem Zuschuss von 90%. Eine Förderantragstellung ist noch bis zum 31.12.2023 bei ZUG möglich.

**Beschluss 1:**

**Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass die Planung weiter verfolgt werden soll und vergleichbare bereits realisierte Projekte in anderen Kommunen durch den Gemeinderat besichtigt werden sollen.**

**Abstimmung: 9 : 0**

**Beschluss 2:**

Tiefenbach, den 16.11.2023

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer

Im Original gez.

Im Original gez.

Christian Fürst,  
1. Bürgermeister

Christian Sommer,  
Leiter Bauverwaltung